



*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungs- und Studienordnung**  
**für den Internationalen Masterstudiengang**  
***Biofabrication* (Biofabrikation)**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 5. Juli 2016**  
**in der Fassung der Fünften Änderungssatzung**  
**vom 25. März 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung.....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit.....	5
§ 4	Prüfungsausschuss.....	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer .....	7
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	7
§ 7	Anrechnung von Kompetenzen.....	7
§ 8	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	8
§ 9	Prüfungsbestandteile.....	9
§ 10	Prüfungsformen .....	9
§ 11	Masterarbeit.....	11
§ 12	Leistungspunktsystem.....	13
§ 13	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	14
§ 14	Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	14
§ 15	Prüfungsnoten.....	15
§ 16	Prüfungsgesamtnote.....	15
§ 17	Bestehen der Masterprüfung .....	16
§ 18	Wiederholung einer Prüfung.....	17
§ 19	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung .....	18
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 21	Mängel im Prüfungsverfahren.....	18
§ 22	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 23	Ungültigkeit der Masterprüfung .....	20
§ 24	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis .....	20
§ 25	Studienberatung.....	21
§ 26	Inkrafttreten.....	21
Anhang 1: Zugang zum Studium, Qualifikation.....		22
Anhang 2: Module und Prüfungen .....		23
Anhang 3: Eignungsverfahren.....		26

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Internationale Masterstudiengang *Biofabrication* (Biofabrikation) wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth durchgeführt. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang *Biofabrication* wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges *Biofabrication* wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, nach bekannten materialwissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und ob sie oder er fachliche und interdisziplinäre Zusammenhänge auf dem Gebiet der Biofabrikation so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) mit dem Zusatz im Zeugnis „im Masterstudiengang *Biofabrication*“.

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang *Biofabrication* sind:
  1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) Materialwissenschaft und Werkstofftechnik oder Engineering Science an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss (gemäß Anhang 1), und
  2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben, und
  3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen, und
  4. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 3, und

5. ein Nachweis über ein mindestens dreizehnwöchiges Industriepraktikum. Kann der Nachweis zu Beginn des Studiums nicht erbracht werden, so ist der Nachweis innerhalb eines Jahres zu erbringen. Einzelheiten zu Inhalt und Nachweis des Industriepraktikums regelt die Praktikumsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.
- (2) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 sowie über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkompetenz nach Abs. 1 Nr. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang *Biofabrication*.
- (3) <sup>1</sup>Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig gemäß Abs. 1 Nr. 1, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen auch noch diese Leistungen zu erbringen (vgl. Anhang 1). <sup>2</sup>Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat zu den entsprechenden Auflagenprüfungen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß an, dass sie oder er die Prüfungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des ersten Semesters erstmals ablegen kann, so gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Ein Versäumnis nach § 22 gilt als Ablegung im Sinne dieser Regelung. <sup>4</sup>Nicht bestandene Auflagenprüfungen können nur einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Die Auflagenprüfungen sind bis Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Semesters erfolgreich abzulegen; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt.
- (4) Für den Zugang zum Masterstudiengang *Biofabrication* darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller gemäß § 7 angerechneten Lehrveranstaltungen, 30 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (5) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 3 und 4 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.
- (6) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (7) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Biofabrication* gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

### § 3

#### Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Masterstudiengangs *Biofabrication* ist gemäß Anhang 2 modular gegliedert.  
<sup>2</sup>Der Studiengang besteht aus folgenden Teilbereichen:
    1. Allgemeiner Teil
      - a) Biofabrication
      - b) Biomaterials

Die Bereiche a) und b) bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtbereichen. Die Pflichtbereiche umfassen jeweils 10 Leistungspunkte, die Wahlpflichtbereiche jeweils 15 Leistungspunkte. Weitere Module über die erforderlichen 15 Leistungspunkte hinaus können freiwillig belegt werden.
    - c) Überfachliche Kompetenzerweiterung
  2. Vertiefung
  3. Masterarbeit
- (2) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Mit Ausnahme der Masterarbeit und der Advanced Module/International Advanced Module werden alle Prüfungen studienbegleitend absolviert.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) für den Studiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 LP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4

#### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern; die

oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden aus dem Kreis der beteiligten Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vorgeschlagen und für die Dauer von fünf Jahren von dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gewählt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied aus dem Kreis des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Prüflings oder der Prüferin oder des Prüfers bei der Abnahme der Prüfungen anwesend sein.

## § 5

### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung oder einem verwandten Fachgebiet einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## § 6

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

## § 7

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 15 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 15 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch **keine ermittelt werden wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.** <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 8

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von Beginn der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform und die Dauer einer Prüfung, soweit nicht im Anhang vorgegeben, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.



## § 9

### Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 10

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen oder Portfolioprüfungen abgelegt. <sup>2</sup>Bestandteil von Portfolioprüfungen können neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mündliche Vorträge und Referate, schriftliche Protokolle sowie schriftliche Ausarbeitungen sein. <sup>3</sup>Die Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 2 angegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>**Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.**
- (4) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden wenigstens 60-minütig und höchstens zweistündig durchgeführt; die jeweilige Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und ist im Anhang 2 angegeben. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>6</sup>Die oder der Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul möglich ist; dies ist beim jeweiligen Modul im Anhang angegeben. <sup>7</sup>Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. <sup>8</sup>Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten.

- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 15 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 45 Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern in englischer Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. <sup>4</sup>Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 60 Minuten nicht übersteigen. <sup>5</sup>Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in Deutsch durchgeführt werden. <sup>6</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer oder eine Prüferin oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers oder der beiden Prüferinnen und/oder Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>7</sup>Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer oder von beiden Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterschreiben. <sup>8</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 festgesetzt. <sup>9</sup>Abs. 4 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Bei einer mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) <sup>1</sup>Referate, Vorträge, Protokolle und schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Praktikumsberichte, Projektbericht) sind beschränkt auf Seminare, Praktika, Studienprojekte, die Summer Academy, die Advanced Module und International Advanced Module. <sup>2</sup>Dabei handelt es sich entweder um eine mündliche Darstellung, eine schriftliche Darstellung oder eine mündliche Darstellung mit schriftlicher Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. <sup>3</sup>Die Form und der Umfang

der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. <sup>4</sup>Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 15 zu benoten (Alternative 2). <sup>4</sup>Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. <sup>5</sup>Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 18 entsprechend.

- (10) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen und Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4, 7 und 9 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Bei der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen erfolgreich abzuleisten; die Modulnote errechnet sich entsprechend der im Anhang beim jeweiligen Modul angegebenen Gewichtung.

## § 11

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Bei der Masterarbeit handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema aus dem Gebiet der Biofabrikation.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut werden. <sup>2</sup>Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, wenn sie dort von einer oder einem Prüfungsberechtigten nach Satz 1 betreut wird. <sup>3</sup>Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 55 Leistungspunkte erzielt hat. <sup>4</sup>Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Das Thema einer Masterarbeit muss vor der Ausgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt werden. <sup>6</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. <sup>7</sup>Gelingt ihr oder ihm dies nicht, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass diese oder dieser ein Thema

- für die Masterarbeit erhält. <sup>8</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema machen. <sup>9</sup>Ein Rechtsanspruch auf Vorgabe eines bestimmten Themas besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit umfasst eine Regelbearbeitungszeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung von sechs Monaten. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung von 30 Leistungspunkten, d. h. 900 Arbeitsstunden entspricht. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist beim Prüfungsamt in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Monate das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema der Masterarbeit ausgegeben und betreut hat, sowie unabhängig von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer beurteilt. <sup>2</sup>Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Aufgabenbetreuerin oder dem Aufgabenbetreuer benannt. <sup>3</sup>Die Beurteilung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Jede Prüferin oder jeder Prüfer empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 15 aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Für die Note der Masterarbeit werden die Noten der beiden Prüferinnen und/oder Prüfer gemittelt. <sup>6</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>7</sup>Weichen die beiden von den Prüferinnen und Prüfern

erteilten Noten um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer hinzuziehen; die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von einer Disputation begleitet, die verpflichtend ist. <sup>2</sup>Die Disputation findet nur statt, wenn die Arbeit gemäß Abs. 8 von allen Prüferinnen und Prüfern mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. <sup>3</sup>Der Termin für die Disputation wird zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern vereinbart. <sup>4</sup>Die Disputation findet universitätsöffentlich statt; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. <sup>5</sup>Die Disputation umfasst einen 20minütigen mündlichen Vortrag und ein 30minütiges Prüfungsgespräch jeweils in englischer Sprache. <sup>6</sup>Die Disputation wird von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 einzeln bewertet, aus diesen Noten wird eine gemittelte Einzelnote berechnet. <sup>7</sup>Bewertet mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer die Disputation mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt sie als nicht bestanden. <sup>8</sup>Sie kann einmal wiederholt werden.
- (10) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterarbeit berechnet sich aus der gemittelten Einzelnote der schriftlichen Masterarbeit gemäß Abs. 8 und der gemittelten Einzelnote der Disputation. <sup>2</sup>Die gemittelte Einzelnote für die schriftliche Masterarbeit geht dreifach gewichtet, die Einzelnote für die Disputation einfach gewichtet in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>9</sup>In dieser Form geht die Note der Masterarbeit in die Ermittlung der Gesamtnote ein.
- (11) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## § 12

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede oder jeden im Masterstudiengang *Biofabrication* immatrikulierte Studierende oder immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module und die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus dem Anhang 2.

## § 13

### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 14

### Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 15

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten, sofern nicht im Anhang 2 eine andere Gewichtung angegeben ist. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

## § 16

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Werden in den Wahlpflichtbereichen mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>4</sup>Nicht benotete Mo-

dule werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. <sup>5</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>6</sup>Zusätzlich abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 17

### Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ lautet, alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.



- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Ablegung zusätzlicher Wahlpflichtmodule in den Wahlpflichtbereichen über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 16 Abs. 1 ist zu beachten. <sup>2</sup>Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht. <sup>3</sup>Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.

## § 18

### Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Fristen des § 17 mehrmals wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die zweite oder jede weitere Wiederholung kann als mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden; dies bestimmt der Prüfungsausschuss analog § 8 Abs. 2. <sup>2</sup>Diese Prüfungen können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich. <sup>3</sup>Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 17 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; die oder der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 17 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. **<sup>4</sup>Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.**

- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 19

### Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

## § 20

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 21

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 22

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 8 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) **<sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.** <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 23

### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 24

### Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit und gegebenenfalls zusätzliche Studienleistungen. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt, das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 16 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## § 25

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Bei Fragen, die den Masterstudiengang *Biofabrication* betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs *Biofabrication*.
- (3) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  4. vor der Wahl oder dem Wechsel eines Schwerpunktes,
  5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## § 26

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 5. Juli 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. \*)

\*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 26. März 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 mit diesem Studiengang beginnen.

### Anhang 1: Zugang zum Studium, Qualifikation

Ein im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser das Bestehen von Prüfungsleistungen umfasst, die folgenden Prüfungsleistungen eines wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs gleichwertig sind:

- Ingenieurmathematik I – II (16 ECTS)
- Experimentalphysik für Ingenieure I (4 ECTS)
- Aufbau und Eigenschaften von Polymeren (3 ECTS)
- Konstruktionslehre (und CAD) (5 ECTS)
- Biochemie für Ingenieure (4 ECTS)
- Biologie für Ingenieure (4 ECTS)
- Chemie für Ingenieure (4 ECTS)

Summe: 40 ECTS

## Anhang 2: Module und Prüfungen

In den folgenden Tabellen sind die Module des Masterstudiengangs *Biofabrication* aufgeführt. In den Modulen sind folgende Lehrveranstaltungsformen enthalten: Vorlesung, Übung, Praktikum und Seminar.

### 1. Allgemeiner Teil:

Kennung	Modulbereich/Modul	SWS	LP	Prüfung
a) Biofabrication				
	Pflichtmodule		10	
BF	Biofabrication	4	5	Portfolioprüfung: Schriftliche Prüfung (60 min, Gewichtung 0,6) und Vortrag (Gewichtung 0,2) und Praktikumsbericht (Gewichtung 0,2)
CB	Cell Biology	4	5	Schriftliche Prüfung (60 min)
	Wahlpflichtmodule		15	
BIS	Bioinspired Surfaces	5	5	Schriftliche Prüfung (90 min)
BIT	Biotechnology	4	5	Schriftliche Prüfung (60 min); für das Praktikum gilt Durchführungspflicht
CSI	Characterization of Soft (Bio)Interfaces	4	5	Schriftliche Prüfung (120 min) oder mündliche Prüfung (45 min)
PMA	Polymer Materials	4	5	Schriftliche Prüfung (60 min)
SAB	Selfassembling Biopolymers	4	5	Portfolioprüfung: Schriftliche Prüfung (60min, Gewichtung 0,7) und mündliches Referat (Gewichtung 0,3)

Kennung	Modulbereich/Modul	SWS	LP	Prüfung
b) Biomaterials				
	Pflichtmodule		10	
BMA	Biomaterials	4	5	Schriftliche Prüfung (60 min)
MIE	Medical Implant Engineering	4	5	Portfolioprüfung: Vorträge und schriftliche Ausarbeitung
	Wahlpflichtmodule		15	
	Es sind entweder zwei Module im Schwerpunkt Process Engineering und ein Modul im Schwerpunkt Tissue Engineering zu belegen oder umgekehrt.			
	Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Process Engineering			
CAE	Computer Aided Engineering	4	5	Portfolioprüfung: schriftliche Prüfung (90 min, Gewichtung 0,6) und schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 0,4)
CPC	Chemistry and Polymer Chemistry	4	5	Schriftliche Prüfung (60 min)
LCA	Lab Course Automation	1 + X	5	Schriftliches Protokoll
PPP	Polymer and Polymer Processing	4	5	Portfolioprüfung: Schriftliche Prüfung (60 min) und Laborbericht (gleichgewichtet)
PTM	Polymer Testing and Modelling	4	5	Schriftliche Prüfung (60 min)
	Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Tissue Engineering			
BPE	Bioprocess Engineering	4	5	Schriftliche Prüfung (60 min)
BTR	Bioengineering for Tissue Regeneration	4	5	Portfolioprüfung: eine schriftliche Prüfung in BTR1 (60min, Gewichtung 0,7), schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation eines Posters in BTR2 (Gewichtung 0,3)
EPT	Electrocatalysis and Electrochemical Process Engineering	5	5	Portfolioprüfung: Mündliche Prüfung (20 min, 0,67) und Vortrag (15 min, 0,33)
FTE	Fundamentals of Tissue Engineering and Quality Management	4	5	Schriftliche Prüfung (90 min)
SOM	Soft Matter Simulation	4	5	Schriftliche Prüfung (60 min)



Kennung	Modulbereich/Modul	SWS	LP	Prüfung
c) Überfachliche Kompetenzerweiterung			11	
IM	Innovation Management	4	6	Portfolioprüfung: Schriftliche Ausarbeitungen zu Fallstudien (Gewichtung 0,6) sowie benotete schriftliche Ausarbeitung eines Endberichts (Gewichtung 0,4) in IM1 und IM2
SF	Scientific Working	5	5	Portfolioprüfung: Mündliche Prüfung (30 min, Gewichtung 0,5) und eine schriftliche Ausarbeitung in SF3 (Gewichtung 0,5) und Durchführungspflicht in SF2

## 2. Vertiefung:

Die Wahlpflichtbereiche AM oder IAM sind alternativ zu belegen.

Kennung	Modulbereich/Modul	SWS	LP	Prüfung
	Vertiefungsbereich		29	
AM	Wahlpflichtbereich Advanced Module	X	3x8	Portfolioprüfung pro Teilmodul: Ein mündlicher Vortrag (30 min, Gewichtung 0,3) und ein schriftliches Protokoll (Gewichtung 0,7).
IAM	Wahlpflichtbereich International Advanced Module	X	24	Portfolioprüfung: Ein mündlicher Vortrag (30 min, Gewichtung 0,3) und ein schriftliches Protokoll (Gewichtung 0,7).
SA	Summer Academy	X	5	es gilt Durchführungspflicht

## 3. Masterarbeit:

Kennung	Modulbereich/Modul	SWS	LP	Prüfung
	Masterarbeit		30	
MT	Masterarbeit		30	Benotete schriftliche Ausarbeitung und benotete mündliche Disputation (Dauer und Gewichtung siehe § 11 Abs. 9 und 10).

### Anhang 3: Eignungsverfahren

<sup>1</sup>Gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium des Masterstudienganges *Biofabrication* festgestellt. <sup>2</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studium des Studienganges ist das Bestehen des Eignungsverfahrens. <sup>3</sup>Dieses wird in englischer Sprache und wie folgt durchgeführt:

#### 1. Zweck der Feststellung

<sup>1</sup>Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in Anhang 1 genannten Bereichen der Biofabrikation

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Masterstudium aufweist. <sup>2</sup>Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um den erhöhten Anforderungen des Masterstudienganges *Biofabrication* zu genügen und in der Lage zu sein, vertieftes Wissen im Bereich der Biofabrikation in Medizin und Technik zu erwerben sowie selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>3</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang *Biofabrication* setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

#### 2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 <sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird zweimal jährlich, jeweils für einen Studienbeginn zum Sommersemester oder Wintersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. <sup>3</sup>Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 30. November eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>4</sup>Unterlagen gemäß Nr. 2.2.1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das folgende Wintersemester) bzw. 15. März (für das folgende Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Masterstudiengang *Biofabrication* erhalten zu können.

2.2 Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

2.2.1. Nachweis über Leistungen aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Erststudiengang,

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
- b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),

2.2.2 <sup>1</sup>Außerdem ist eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (*Transcript of Records*) mit Angabe der in Bezug auf den Masterstudiengang *Biofabrication* bestandenen Module (gemäß Anhang 1) und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Masterstudium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben beizufügen. <sup>2</sup>Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für den Masterstudiengang *Biofabrication* erforderlichen Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 2 Abs. 6 (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Masterzugangs) erworben hat.

2.2.3 Dem Antrag ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Nachweis über gründliche Kenntnisse des Englischen beizufügen.

2.2.4 Ggf. ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 14 beizufügen.

3. Eignungsausschuss

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einem Ausschuss durchgeführt, der sich aus der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs *Biofabrication* sowie zwei weiteren Personen, die in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen abhalten und die Prüfungsberechtigung besitzen, zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. <sup>4</sup>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Bei Wahlen und sonsti-

gen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>7</sup>Der Ausschuss kann weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, hinzuziehen.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung des Ergebnisses, Niederschrift
  - 4.1 <sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 5 gilt entsprechend.
  - 4.2 <sup>1</sup>Das Auswahlverfahren ist zweistufig. <sup>2</sup>Die erste Stufe stellt eine Vorauswahl der fristgerecht eingegangenen schriftlichen Anträge auf Zugang zum Masterstudiengang *Biofabrication* dar, in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob
    1. wegen besonderer Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers eine Aufnahme in das Masterstudium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist, oder ob
    2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss, oder ob
    3. die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist.
  - 4.3 Als besonders qualifiziert gilt, wer einen einschlägigen Erstabschluss unter den besten 10 % der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte vorweisen kann.
  - 4.4 Eine unzureichende Eignung liegt dann vor:
    1. wenn in dem nach Nr. 2.2.1 Buchst. a) nachzuweisenden Erstabschluss (im Falle einer beantragten endgültigen Zulassung) nicht wenigstens die Note befriedigend (3,5) erreicht wurde, oder
    2. wenn in den nach Nr. 2.2.1 Buchst. b) nachzuweisenden Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten (im Falle einer beantragten auflösend bedingten Zulassung) nicht wenigstens ein vorläufiger vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ausgewiesener Notendurchschnitt von 3,5 erreicht wurde.
  - 4.5 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung gemäß Nr. 4.2 Satz 2 noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen (zweite

Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. <sup>4</sup>Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben und zeigen, ob sie oder er den Anforderungen des Masterstudiengangs *Biofabrication* i. S. der in Nr. 1 genannten Kriterien genügt. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers in den in Anhang 1 vorausgesetzten Bereichen der Biofabrikation überprüft. <sup>6</sup>Hierbei soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit eröffnet werden, ihren oder seinen aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. <sup>7</sup>Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Gutachterinnen und/oder Gutachtern mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber geführt. <sup>8</sup>Die Urteile der Gutachter lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. <sup>9</sup>Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile beider Gutachterinnen und/oder Gutachter „geeignet“ lauten. <sup>10</sup>Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>11</sup>Die Niederschrift ist von den Gutachtern zu unterzeichnen.

## 5. Feststellung und Mitteilung des Ergebnisses

- 5.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 5.2 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 5.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Internationalen Masterstudiengang Biofabrication (Biofabrikation) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

6. Wiederholung des Eignungsverfahrens und bedingte Immatrikulation

- 6.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Internationalen Masterstudiengang *Biofabrication* nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 6.2 Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters noch die Voraussetzungen nach Nr. 4.3 erfüllen können.